

II-55 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesX. Gesetzgebungsperiode

30. 1. 1963

5/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P i f f l - P e r č e v i č , M i t t e n d o r f e r ,
M a y r und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend einzelne Bestimmungen des neuen Waffengesetzes.

-.-.-

Nach dem zur Stellungnahme versendeten Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem waffenpolizeiliche Bestimmungen getroffen werden sollen, ist im § 37 vorgesehen, daß bei Personen, die im Verdacht stehen, durch den unbefugten Besitz von verbotenen Waffen oder von Faustfeuerwaffen eine Verwaltungsübertretung nach § 34 Abs.1 begangen zu haben, die Behörde eine Haus- oder Personsdurchsuchung oder eine Durchsuchung von Gepäckstücken anordnen kann. Bei Gefahr im Verzuge kann eine Durchsuchung von Personen und Gepäckstücken von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und im Zollgrenzbezirk auch von den Organen der Zollwache aus eigener Macht vorgenommen werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

Sind Sie, Herr Minister, nicht ebenfalls der Meinung, daß diese Ermächtigung zu weitgehend ist, da diese Haus- oder Personsdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl durchgeführt werden sollen, selbst dann, wenn keine Gefahr im Verzuge ist,^{und} so etwa über die vergleichbaren Bestimmungen der Strafprozeßordnung weit hinausgehen?

-.-.-.-